

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.278.965

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5460/J-NR/2026

Wien, am 27. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2026 unter der Nr. **5460/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Flucht von Beschuldigten nach Erlassung eines Europäischen Haftbefehls im Zusammenhang mit Rip-Deal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde der Antrag über Erlassung eines Europäische Haftbefehls (EuHb) gegen die Beschuldigten gestellt?*

Der Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung der Festnahme sowie des Europäischen Haftbefehls betreffend die beiden Beschuldigten wurde am 23. Dezember 2025 gestellt.

Zur Frage 2:

- *Wann wurde der EuHb gegen die Beschuldigten erlassen?*

Die Bewilligung der Europäischen Haftbefehle durch das Landesgericht für Strafsachen Wien erfolgte am 29. Dezember 2025.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- 3. Wurde seitens der österreichischen Justiz (Staatsanwaltschaft/Gericht) im Antrag auf Erlassung des EuHb bzw. im erlassenen EuHb ausdrücklich auf die Dringlichkeit der Verhängung von Untersuchungshaft hingewiesen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
- 4. Wurde seitens der österreichischen Justiz (Staatsanwaltschaft/Gericht) im Antrag auf Erlassung des EuHb bzw. im erlassenen EuHb ausdrücklich auf die Schwere der Tat oder bestehende Fluchtgefahr hingewiesen und somit die Dringlichkeit der Verhängung von Untersuchungshaft hervorgehoben?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, inwiefern?
- 5. Wurden seitens der österreichischen Justiz darüber hinaus Informationen zur Schwere der Tat oder zur Fluchtgefahr an die italienischen Behörden übermittelt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die genannten Umstände ergeben sich bereits aus dem Inhalt des Europäischen Haftbefehls und zählen stets zu den Gründen für die Erlassung eines solchen. Der Europäische Haftbefehl ist eine justizielle Entscheidung eines EU-Mitgliedsstaats (hier: Österreich) zur Festnahme und Übergabe einer Person durch einen anderen Mitgliedstaat. Er ist ein Instrument zur EU-weiten Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls. Aus der Erlassung des Europäischen Haftbefehls ergibt sich ohne Zweifel, dass die österreichischen Behörden eine Festnahme der Person und die Verhängung der Untersuchungshaft anstreben.

b. Wenn ja, welche Informationen wurden wann genau übermittelt?

Die Europäischen Haftbefehle wurden den italienischen Behörden unverzüglich nach Bekanntgabe der Festnahmen am 13. Jänner 2026 in deutscher Sprache übermittelt. Die Übersetzung in die italienische Sprache wurde am 20. Jänner 2026 nachgereicht. Die Übermittlung von darüber hinausgehenden Informationen an die italienischen Behörden war nicht erforderlich.

Zur Frage 6:

- Wann erlangte die österreichische Justiz Kenntnis von der Anordnung des Hausarrests?

Nach ersten informellen Informationen über die Verhängung des Hausarrests, welche die Staatsanwaltschaft Wien am 28. Januar 2026 erreichten, langte am 27. Februar 2026 über SIRENE Österreich eine Bestätigung der Verhängung des Hausarrests ein.

Zur Frage 7:

- *Welche Gründe wurden von den italienischen Justizbehörden für die Verhängung von Hausarrest anstelle von Untersuchungshaft angeführt?*

Von italienischer Seite wurde keine Begründung der Entscheidung über den Hausarrest übermittelt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Gab es seitens österreichischer Behörden Einwände gegen diese Entscheidung?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, wann wurden Einwände erhoben/übermittelt?*
 - c. Wenn ja, welche konkret?*
- *9. Wie beurteilen Sie die Entscheidung der italienischen Behörden?*
- *10. Inwieweit entspricht die Verhängung von Hausarrest den üblichen Standards bei Verfahren im Rahmen des EuHb?*

Die Entscheidung über die Übergabehaft ist von den Justizbehörden des Vollstreckungsstaats des Europäischen Haftbefehls ausschließlich nach dessen Rechtsordnung zu treffen – den Behörden des Ausstellungsstaates steht gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel zu.

Zur Frage 11:

- *Bestehen aus Sicht des Ressorts strukturelle Defizite in der praktischen Umsetzung des EuHb innerhalb der Europäischen Union?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja, mit welchen EU-Mitgliedsstaaten im Besonderen?*

Nein. Beim Europäischen Haftbefehl handelt es sich um ein Rechtsinstrument von außerordentlicher Effizienz sowohl was die Zahl der Übergaben als auch die Dauer des Übergabeverfahrens angeht. Das Funktionieren des Systems, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen beruht, wurde von der Europäischen Union im Rahmen des Mechanismus der Gegenseitigen Evaluierung bereits zweimal einer Überprüfung unterzogen.

Zur Frage 12:

- *Wurden Maßnahmen nach Bekanntwerden der Flucht seitens österreichischer Behörden gesetzt?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

b. Wenn ja, welche?

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 2. März 2026 die Fahndung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 169 Abs 1 StPO angeordnet.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Ist geplant, diesen Vorfall auf europäischer Ebene zu thematisieren?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, in welchem Rahmen?*
- *14. Sehen Sie hier ein Versagen im Zusammenspiel zwischen österreichischen und italienischen Behörden?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, inwiefern und auf welcher Seite?*

Nein. Die Entscheidung hinsichtlich der Verhängung der Übergabehaft oder deren Substitution durch gelindere Mittel liegt in die Hand der Justizbehörden des Vollstreckungsstaat, zumal nur diese alle konkreten Umstände kennen und bewerten können, die für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Übergabehaft maßgeblich sind.

Zur Frage 15:

- *Halten Sie Hausarrest ohne elektronische Überwachung bei international gesuchten Verdächtigen für vertretbar?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ja. § 18 Abs 2 EU-JZG in Verbindung mit § 29 ARHG sieht vor, dass auf die Übergabehaft die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß anzuwenden sind. Demnach darf - auch nach österreichischem Recht - die Übergabehaft nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn ihr Zweck durch die Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Die Einzelfallentscheidung darüber obliegt den unabhängigen Gerichten und ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlicher Grundrechtseingriffe.

Zur Frage 16:

- *Wie eng war die Abstimmung zwischen österreichischen Behörden und den italienischen Behörden vor der Flucht?*

Die Abstimmung zwischen den österreichischen und italienischen Behörden erfolgte auf staatsanwaltschaftlicher Ebene vornehmlich über den Weg der SIRENE-Büros, was dem üblichen Standard der Kommunikation in derartigen Fällen entspricht.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

